

**Richtlinie der Landeskommission Berlin gegen Gewalt zum Schutz von Betroffenen
politisch-extremistisch motivierter Gewalt aus dem Unterstützungsfonds in der Fassung
vom 06.03.2025**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerinnen
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Zu beachtende Vorschriften
8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von baulichen Schutzmaßnahmen oder sonstigen Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für Betroffene von politisch-extremistisch motivierter Gewalttat, Bedrohung oder abstrakter bzw. konkreter Gefährdung. Ziel ist es, Menschen, die sich durch ihr politisches Engagement für demokratische Grundsätze einsetzen, Unterstützung und Solidarität erfahren zu lassen. Ebenso Menschen, die Gewalt, Bedrohung oder Gefährdung durch Antisemitismus, Rassismus oder eine andere Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfahren, sollen aus dem (Bau)Fonds unterstützt werden. Über die konkreten Fördermaßnahmen aus Mitteln dieses Fonds entscheidet die Amadeu Antonio Stiftung gemeinsam mit der Landeskommission Berlin gegen Gewalt.

1.2 Rechtsansprüche auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds bestehen nicht. Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt entscheidet mit der Amadeu Antonio Stiftung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt und die Amadeu Antonio Stiftung sind in ihrer Bewertung von Tat, Bedrohungslage, Täterschaft und Tatfolgen nicht an gerichtliche Feststellungen gebunden.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:

2.1 Bauliche Schutzmaßnahmen

- a) Einbruchhemmende Türen, die nach der Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden müssen (Empfehlung: nach DIN EN 1627 mindestens der Widerstandsklasse RC 2);
- b) Einbruchhemmende Fenster und Fenstertüren (Balkon- und Terrassentüren), die nach der Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden müssen (Empfehlung: nach DIN EN 1627 mindestens der Widerstandsklasse RC 2);
- c) Einbruchhemmende Rollläden/ Klappläden, die nach Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden müssen (Empfehlung: mindestens der Widerstandsklasse RC 2);
- d) Geprüfte durchbruchhemmende Einbruchschutzfolien für Fenster und Fenstertüren, die nach Anleitung des Herstellers fachgerecht montiert werden müssen (Empfehlung: nach DIN EN 356);
- e) Nachrüstsicherungen für Fenster und Türen (Empfehlung: nach DIN 18104-1/DIN 18104-2), wie beispielsweise Sperrbügel, abschließbare Fenstergriffe (Empfehlung: nach DIN 13126-3), Profilzylinder (Empfehlung: nach DIN 18252), Schutzbeschläge (Empfehlung: nach DIN 18257), Einsteckschlösser (Empfehlung: nach DIN 18251), die nach Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden müssen;
- f) Kabelgebundene oder kabellose Einbruchmeldeanlagen (EMA) (Empfehlung: nach DIN VDE 0833) und Überfallmeldeanlagen (ÜMA) (Empfehlung: nach DIN VDE 0833-1 i. V. m. 0833-3), die nach Anleitung des Herstellers fachgerecht montiert werden müssen;

- g) Kabelgebundene oder drahtlose Überwachungskameras unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung.

Sofern möglich, sollten bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Auftragnehmers ökologische und soziale Aspekte im Sinne einer fairen Ausführung berücksichtigt werden.

2.2 Sonstige Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen:

Die Amadeu Antonio Stiftung kann gemeinsam mit der Landeskommision Berlin gegen Gewalt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Würdigung besonderer Umstände sonstige Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen fördern, wenn diese geeignet sind, Betroffenen im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie Schutz und/oder Sicherheit zu bieten.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerinnen

3.1 Erstempfänger der Zuwendung ist die Amadeu Antonio Stiftung, welche die bewilligten Zuwendungsmittel gemäß Nummer 12 AV § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte (Letztempfänger) im Rahmen dieser Richtlinie und in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterleitet. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt die Amadeu Antonio Stiftung den Zuwendungszweck. Die Amadeu Antonio Stiftung bringt in ihren Zuwendungsverträgen mit den Letztempfängern zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt.

3.2 Antragsberechtigt sind insbesondere Privatpersonen, anerkannte gemeinnützige oder religiöse Einrichtungen, Vereine und Initiativen und deren Träger.

3.3 Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Durchführungen der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen selbstverantwortlich einzuholen. Im Falle von baulichen Maßnahmen ist die Zustimmung des Vermieters bzw. Verpächters oder der Eigentümereigenschaft und ggf. der Denkmalschutzbehörde erforderlich. Liegt die Zustimmung nicht vor, kann der Vermieter bzw. Verpächter oder der Eigentümer den Rückbau der Maßnahme verlangen. Die Amadeu Antonio Stiftung und die Landeskommision Berlin gegen Gewalt kommen für derartige Kosten nicht auf.

3.4 Die Antragsberechtigten sollen bei baulichen Maßnahmen die Erfordernisse der Barrierefreiheit beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Gewährung der Zuwendung steht unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Wer in Berlin seit dem 01.01.2024 infolge einer rechtswidrigen Gewalttat gegen sein Eigentum (grundsätzlich Haus, Wohnung, Grundstück mit seinen wesentlichen Bestandteilen) bzw. gegen seine Miet- oder Pachtsache oder durch dessen rechtmäßige Abwehr einen Schaden erlitten hat, kann auf Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen für bauliche Schutzmaßnahmen und/oder sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erhalten, sofern dem Angriff eine politisch-extremistisch motivierte Gesinnung zugrunde lag.
- b) Diese finanziellen Unterstützungsleistungen können ebenso gewährt werden, wenn aufgrund von politisch-extremistisch motivierter Bedrohung oder einer abstrakten bzw. konkreten Gefährdung bauliche Schutzmaßnahmen und/oder sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen am Eigentum bzw. einer Miet- oder Pachtsache geeignet erscheinen.
- c) Eine politisch-extremistisch motivierte Gewalttat, Bedrohung oder abstrakte bzw. konkrete Gefährdung im Sinne der vorgenannten Absätze kann viele Formen annehmen und liegt beispielsweise vor, wenn sich in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung der Täterin / des Täters Anhaltspunkte für Antisemitismus, Rassismus oder andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ergeben.

4.2 Zuwendungen sind zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin

- a) nachweislich mit seinem/ihrer eigenen politischen Engagement die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpft und/oder sich aktiv gegen die Grundwerte der pluralen Gesellschaft richtet,
- b) an politisch-extremistischen Auseinandersetzungen aktiv beteiligt ist oder war und der Schaden, die Bedrohung oder die Gefährdung darauf beruht,
- c) an antisemitischen Äußerungen und Angriffen sowie Holocaustleugnung, -relativierung und -verfälschung aktiv beteiligt ist bzw. damit sympathisiert oder sich an Aktivitäten der BDS-Kampagne beteiligt hat oder sich beteiligt,

- d) an kriegерischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt war oder ist und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Schädigung, die Bedrohung oder die Gefährdung hiermit in Zusammenhang steht,
- e) in organisierte Kriminalität verwickelt war oder ist oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat und die Schädigung, die Bedrohung oder die Gefährdung hiermit in Zusammenhang steht,
- f) die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet und
- g) auf der Liste der EU-Resolution 881/2002 zur Prüfung verdächtiger Personen und Gruppen (Finanzsanktionsliste) geführt wird.

4.3 Zusammentreffen von Ansprüchen

- a) Zuwendungen sind nachrangig gegenüber Ansprüchen des Antragstellers/ der Antragstellerin wie beispielsweise gegen Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des sozialen Entschädigungsrechts oder gegen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen.
- b) Schadensersatzansprüche gegen den Schadenverursacher/die Schadenverursacherin bzw. Dritte sind grundsätzlich vorrangig, sofern sie in absehbarer Zeit und zumutbarer Weise realisiert werden können.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Eine Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinie wird den Antragstellenden nur einmalig gewährt.

5.3 Für beantragte Maßnahmen kann eine einmalige Förderung von bis zu 20.000 Euro gewährt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Amadeu Antonio Stiftung beantragt vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (Haushaltsjahr = Kalenderjahr) die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde, der

Geschäftsstelle der Landeskommision Berlin gegen Gewalt, die die Zuwendung zur Weitergabe an die antragsberechtigten Privatpersonen, gemeinnützigen und religiösen Einrichtungen, Vereinen, Initiativen und deren Trägern bzw. Trägerinnen, nach Prüfung bewilligt.

6.1.2 Anträge sind digital über das bereitgestellte Online-Formular der Amadeu Antonio Stiftung zu stellen. Nach dem Absenden des digitalen Antrags ist dieser auszudrucken, handschriftlich zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Werktagen postalisch an die Stiftung zu senden. Eine verbindliche Förderzusage kann erst nach Eingang des unterschriebenen Antrags in Papierform erfolgen.

6.1.3 Das Antragsformular ist auf der Homepage der Amadeu Antonio Stiftung elektronisch unter:

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/schutzfonds-schutzraeume-ermoeglichen-und-bewahren/> abrufbar

und kann auch unter:

schutzfonds@amadeu-antonio-stiftung.de angefordert werden. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers / der Antragstellerin;
- b) Angaben zum Schadenseintritt / zur Bedrohung oder Gefährdung unter Beachtung von Absatz 4;
- c) drei verbindliche Angebote eines zertifizierten Fachbetriebs für bauliche Schutzmaßnahmen oder eines anderen Fachbetriebes für sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen;
- d) Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, um dem Antrag bearbeiten und Leistungen gewähren zu können.

6.1.4 Der Antragsteller / die Antragstellerin versichert mit seiner / ihrer Unterschrift, dass er /sie den Antrag im eigenen Namen gestellt hat und dass die Angaben vollständig und richtig sind.

6.1.5 Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds setzen voraus, dass der dem Schaden, der Bedrohung oder Gefährdung zugrundeliegende Sachverhalt und die politisch-extremistische Motivation des Vorfalles durch beispielsweise Fotos, Zeugen, Anzeigen bei der Polizei bzw. Berichte der Polizei, Dokumentationen oder Screenshots aus den

Sozialen Medien etc. glaubhaft gemacht werden. Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt behält sich vor, zur Einschätzung des Gewaltrisikos oder zur Bewertung der Sicherheitslage die Berliner Polizei oder eine Fachberatungsstelle aus dem Handlungsfeld mit Zustimmung der Betroffenen einzubeziehen.

6.1.6 Regelmäßig zum Quartalsende (beginnend 31.03.2025) berichtet die Amadeu Antonio Stiftung der Landeskommision Berlin gegen Gewalt über die Mittelverausgabung in einer Excel-Tabelle, in der unter anderem Angaben zur Höhe und Grundes der beantragten und zur Verfügung gestellten Mittelverwendung unter Nennung des jeweiligen Anlasses (Grund) und Vertragspartners, der die Mittel erhalten hat, aufgezeigt werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Bewilligungsbehörde bewilligt nach Antragsprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bescheid die Zuwendung gegenüber der Amadeu Antonio Stiftung.

6.2.2 Wenn die Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne von Nr. 4 erfüllt sind und die unter Nummer 6.1 Abs. 2 bis 4 geforderten Unterlagen vorliegen, erfolgt die abschließende Antragsbearbeitung und die Auszahlung der bewilligten Zuwendungsmittel auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages, unter Beachtung der erforderlichen zuwendungsrechtlichen Angaben, durch die Amadeu Antonio Stiftung.

6.2.3 Bei der Weitergabe an die Letztempfänger hat die Amadeu Antonio Stiftung die Regelungen gemäß Nr. 12.6 AV § 44 LHO zu treffen.

6.2.4 Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach Unterzeichnung des privatrechtlichen Vertrags durch die Amadeu Antonio Stiftung und der Antragstellenden, nachdem dieser bei der Amadeu Antonio Stiftung eingegangen ist, begonnen werden. In Eilfällen bzw. bei Gefahr im Verzug, kann die Amadeu Antonio Stiftung gemeinsam mit der Landeskommision Berlin gegen Gewalt auf gesonderten formlosen Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bewilligen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Die Amadeu Antonio Stiftung weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die zweckentsprechende Verwendung der von ihr bewilligten Zuwendungen nach.

6.3.2 Es bedarf der Vorlage eines Sachberichtes durch die Amadeu Antonio Stiftung. Dieser wird der Geschäftsstelle der Landeskommision Berlin gegen Gewalt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in schriftlicher Form vorgelegt. Im Sachbericht sind auch Aussagen zur Zielerreichung zu treffen.

6.3.3 Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger müssen den Verwendungsnachweis in Form der Originalrechnung unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme bei der Amadeu Antonio Stiftung, spätestens bis zum 15.10.2025 einreichen.

6.3.4 Die Bewilligungsvorgänge einschließlich der Verwendungsnachweise der Letztempfänger werden von der Bewilligungsbehörde bei der Amadeu Antonio Stiftung geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am 12.03.2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.